



Konditionalität

**Neuerungen in 2025
und Hinweise aus den
Kontrollen**





Gliederung

- 1. Neue Rechtsgrundlagen**
- 2. Änderungen GLÖZ und GAB ab 2025**
- 3. Ausblick Soziale Konditionalität**
- 4. Hinweise aus Kontrollen**





1. Änderung Rechtsgrundlagen

Freistaat
Thüringen

Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



Bundesgesetzblatt

- Gesetz zur Änderung des **GAP-Konditionalitäten-Gesetzes** und des **GAP-Direktzahlungen-Gesetzes** vom 18.11.2024
- Zweite Verordnung zur Änderung der **GAP-Konditionalitäten-Verordnung** vom 16.12.2024
- Verordnung zur **Entlastung** der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von **Bürokratie** vom 11.12.2024





KONDITIONALITÄT

GLÖZ

- Befreiung Betriebe bis 10 ha landwirtschaftlicher Fläche von **Kontrollen und Sanktionen** nach Konditionalität (AL, GL, DK ohne LE)

ABER

- Keine Befreiung von **Verpflichtungen** der Konditionalität
- **CC** Kontrollen und Sanktionen bleiben bestehen (bei **Altmaßnahmen AGZ, KULAP 2014**)
- Fachrecht bleibt bestehen

GAB



KONDITIONALITÄT

GLÖZ

- Betriebe mit Altmaßnahmen sind von CC-Kontrollen und Sanktionen ausgenommen, wenn sie dem Kontrollverfahren Konditionalität unterliegen
(Betriebe über 10 ha und Neumaßnahmen)
- Behörden können zeitlich begrenzte Ausnahmen aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen für bestimmte Betriebe oder Gebiete zulassen

GAB



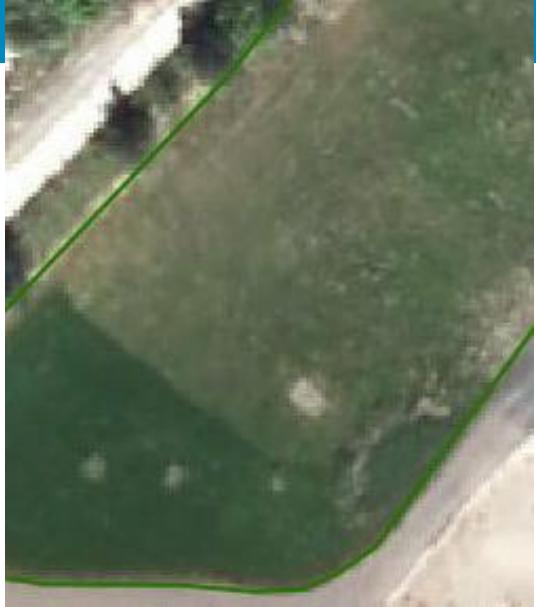
Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

Erhaltung von Dauergrünland / umweltsensiblem Dauergrünland / Grünland in Moorkulisse **GLÖZ 1, 2 und 9**

- Umwandlung von Grünland in eine **nichtlandwirtschaftliche Fläche** ist ab 01.01.2025 **genehmigungsfrei**
-> Pflicht der Rückumwandlung entfällt
- Fachrechtliche Regelungen sind jedoch weiterhin zu beachten
(Naturschutz, Wasserrecht, Baurecht)



GLÖZ 1, 2 und 9



Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



GLÖZ 1- Erhaltung von Dauergrünland

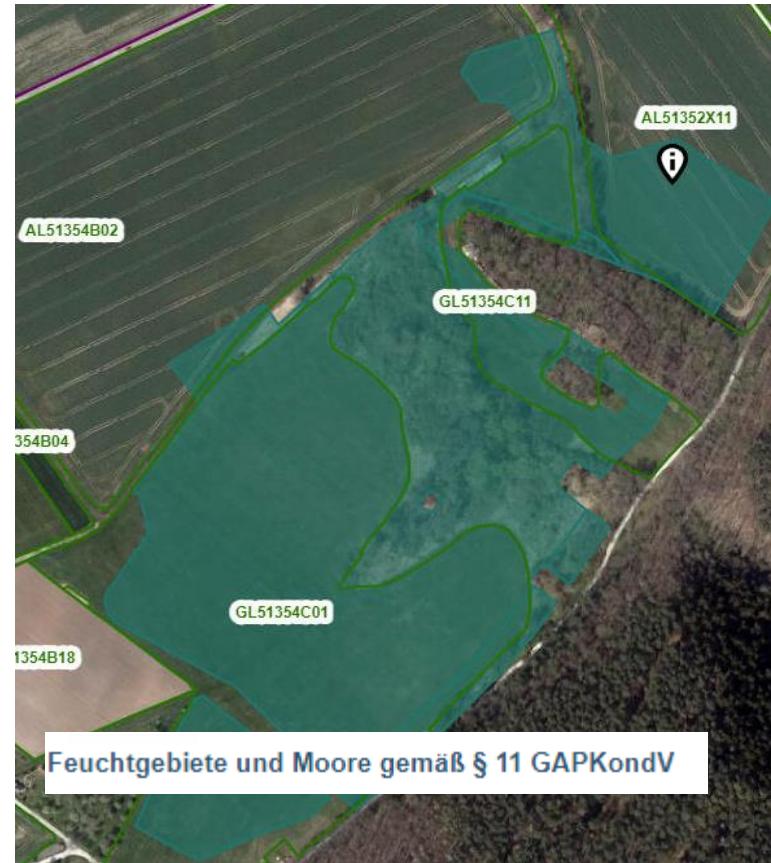
- Bei Grünlanderneuerung bedarf es nicht mehr der Zustimmungserklärung des Eigentümers





GLÖZ 2- Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- Dauerkulturen dürfen, ausgenommen von Obstbäumen, in Ackerland umgewandelt werden
- für Neuansaat, Neuanpflanzung und Rodung von Dauerkulturen, darf der Boden tiefer als 30 cm gewendet werden





2. Änderungen für GAB und GLÖZ

GLÖZ 2- Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- für nasse Anbauverfahren (Paludikulturen) darf Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt werden, sofern es nicht in einem Biotop, FFH- oder SPA-Gebiet liegt



Paludikultur mit Wasserbüffeln im Emsland, © Michael Succow/Michael Succow Stiftung zum Schutz der Natur 2017



Rohrkolben-Ernte mit einer umgebauten Pistenraupe im Januar 2023 auf einer Versuchsfläche des Greifswald Moor Centrums bei Neukalen in Mecklenburg-Vorpommern
© Tobias Dahms



2. Änderungen für GAB und GLÖZ



GLÖZ 5- Mindestpraktiken der Bodenbewirt-schaftung zur Begrenzung von Erosion

- Aussaat- und Pflanztermine für frühe Sommerungen und Kulisse „Höhere Lagen“ fallen weg

**Weitere Änderungen ab 2025
nur für zertifizierte ökologisch
wirtschaftende Betriebe**





GLÖZ 5- Änderungen ab 2025 für zertifizierte ökologisch wirtschaftende Betriebe:

K_{wasser1} –Flächen

- Kein Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02. bei geplantem Anbau früher Sommerkulturen (*Anlage 5 KondV*)

Wenn:

- Pflugeinsatz im Spätherbst oder Winter und keine weitere Bearbeitung bis 15.02. (raue Winterfurche)
- Reihenkulturen ausgenommen
(Reihenabstand ab 45 cm)



GLÖZ 5- Änderungen ab 2025 für zertifizierte ökologisch wirtschaftende Betriebe:

K_{wasser2} -Flächen

- Kein Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02. bei geplantem Anbau früher Sommerkulturen (analog K_{wasser1}, rauе Winterfurche, Reihenkulturen ausgenommen)
- **Pflugeinsatz im übrigen Zeitraum beim Anbau von Sommerkulturen in Reihenkulturen** (Kartoffeln, Rüben, Mais, Sonnenblumen, Anbau in Dammkulturen usw.)

Wenn:

- vorheriger Anbau Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat)
- Pflugeinsatz nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unmittelbar vor Aussaat/Pflanzung erfolgt



2. Änderungen für GAB und GLÖZ

Übersicht zu Pflugregeln für Kwasser1 und Kwasser2 Flächen

1. Pflügen zwischen

01.12 – 15-02.

Kwasser 1

Kwasser 2

grundsätzlich	verboten	verboten
beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung	quer zum Hang erlaubt <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	verboten
auf schweren Böden	quer zum Hang erlaubt	quer zum Hang erlaubt <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>



2. Änderungen für GAB und GLÖZ

Übersicht zu Pflugregeln für Kwasser1 und Kwasser2 Flächen

2. Pflügen im übrigen Zeitraum

grundsätzlich

erlaubt,
wenn Aussaat bis 30.11.

beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung

erlaubt,
aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11.,
dann nur quer zum Hang
(nicht bei Reihenkulturen)

auf schweren Böden

erlaubt,
aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11.,
dann nur quer zum Hang

für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen

erlaubt,
aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11.,
dann muss rauhe Winterfurche bis
15.02. bestehen
(nicht bei Reihenkulturen)

für Öko-Betriebe beim Anbau Sommerkulturen als Reihenkultur

erlaubt,
wenn Aussaat bis 30.11.

Kwasser 1

erlaubt,
wenn Aussaat direkt nach Pflügen
und bis 30.11.;
verboten vor Aussaat Reihenkultur

erlaubt,
wenn Aussaat direkt nach Pflügen
und bis 30.11.
(nicht bei Reihenkulturen)

erlaubt,
aber: wenn Aussaat nicht bis
30.11., dann nur quer zum Hang
(nicht bei Reihenkulturen)

erlaubt,
aber: wenn Aussaat nicht bis
30.11., dann muss rauhe Winterfurche
bis 15.02. bestehen
(nicht bei Reihenkulturen)

erlaubt,
wenn Aussaat direkt nach Pflügen
und nur zulässig nach Winter-
zwischenfrucht/Untersaat
(Aussaat bis 30.11.)



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland

- auf 80 % des Ackerlandes sicherzustellen
- neu ab 2025:
keine termingebundenen Vorgaben mehr für den Beginn des Bedeckungszeitraumes im Regelzeitraum
- Regelzeitraum:
„möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur“ bis 31.12.



Ernte HF



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland

Bedeckungsformen:

„in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis“
„möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur“

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen (auch mit vorherigem Pflugeinsatz)
- etablierter Bestand von Begrünungen, einschließlich Selbstbegrünungen und Zwischenfrüchten
- bei Verzicht auf Pflug nach Ernte der Hauptkultur:
Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- Abdeckung durch Folien, Vliese, engmaschige Netze

Muss bei
Regel-
zeitraum
bis 31.12.
vorhanden
sein



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland

- Art der Mindestbodenbedeckung kann bei guter fachlicher Praxis wechseln
- Zwischenfrüchte dürfen, auch vor dem 31.12. geerntet und genutzt werden (müssen aber bis 31.12. auf der Fläche belassen werden)
- eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung, ist auch in mehreren Arbeitsgängen möglich, sofern die Mindestbodenbedeckung im Verpflichtungszeitraum an jedem Tag gewährleistet ist



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland

Ausnahmen vom Regelzeitraum:

1. Schwere Böden:

- Bedeckungszeitraum **kann** ab Ernte Hauptkultur bis 01.10. erfolgen
- Kulisse schwere Böden ist weiterhin anzuwenden

2. vor geplanten frühen Sommerungen (nach Anlage 5 GAPKondV)

- Zeitraum für Mindestbodenbedeckung kann erfolgen ab Ernte Hauptkultur bis 15.10.
- Aussaat- und Pflanztermine für frühe Sommerungen und Kulisse „höhere Lagen“ fallen weg, werden ersetzt mit:
„in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt“



GLÖZ 6- Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland

Ausnahmen vom Regelzeitraum:

3. Ackerland mit fürs Folgejahr vorgeformten Dämmen-Begrünung zwischen Dämmen (einschließlich Selbstbegrünung)
15.11. bis 31.12.

4. Begrünung zwischen Reben oder Obstbaumkulturen **15.11. bis 31.12.**





GLÖZ 6- Anforderungen an Ackerland und

**Für alle aus der Erzeugung genommenen Flächen gilt
weiterhin GLÖZ 6!**

- AL Selbstbegrünung überlassen oder durch Ansaat begrünen
- Die **aktive Begrünung** durch Ansaat darf ab dem **01.01.2025** nicht mehr allein durch **Gräser** oder durch **Reinsaat** einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen
- **Verbot der Mahd und Zerkleinerung** des Aufwuchses im Zeitraum **01.04.-15.08.**
- Streuobstwiesen, deren Aufwuchs nicht genutzt wird, sind vom Mulchverbot 01.04. – 15.08. ausgenommen
- **Umbruchverbot: 01.04.-15.08.**
restlicher Zeitraum Umbruch nur bei unverzüglicher Neuanlage zu Pflegezwecken

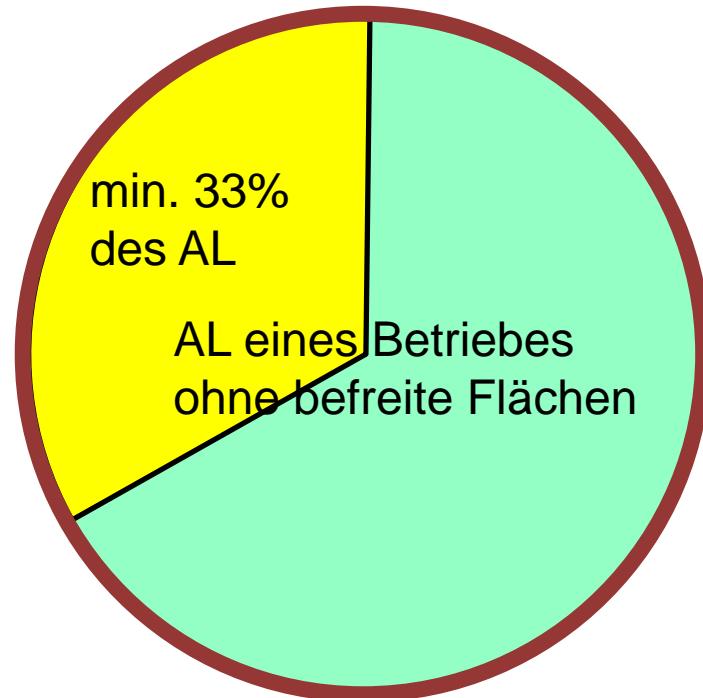


GLÖZ 7- Fruchtwechsel auf Ackerland

Auf **jeder Fläche** müssen im Zeitraum von **3 Jahren** mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.

Betrachtungszeitraum für 2025 sind die Hauptkulturen in 2023 - 2024 - 2025

- auf min. 33% des AL **eines Betriebes** muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr folgen
- Alternativ kann auf diesen 33% vor erneutem Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis und mit Mindeststandzeit bis 31.12. angebaut werden
(damit nur bei Sommerungen)





GLÖZ 7- Flächen mit folgenden Kulturen sind ab dem 2. Anbaujahr von GLÖZ 7 befreit

- mehrjährige Kulturen (Erdbeeren, Vermehrungsflächen)
- Gras oder andere Grünfutterpflanzen, einschließlich der Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen
- feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen
- Brachliegende Flächen
- Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes
- Tabak
- Roggen

Flächen gehen ab 2. Anbaujahr nicht mehr in die Berechnung GLÖZ 7 ein



GLÖZ 7- Flächen für die die Bedingung des jährlichen Wechsels als erfüllt angesehen wird

- beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Anbau **ein** oder mehrere Kulturen im Rahmen wissenschaftlicher Versuchsflächen

Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kultarten

beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen

beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen

beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen

beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen

beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen

beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen

**Flächen gehen in die
33% andere Hauptkultur
als Vorjahr ein**

Kulturartenkatalog verwenden



Änderung der Definition Maismischkultur und Auswirkungen auf ÖR2 und GLÖZ 7

- Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zur Hauptkultur Mais (Anlage 5 Nr. 2.8 GAPDZV)
zählt damit für **ÖR2 ab 2025** zu Mais
- Für **Fruchtwechsel GLÖZ 7** zählt die Maismischkultur erst ab **2026** zu Mais (§ 18 Abs. 1 GAPKondV)
- Damit wird der Fruchtwechsel von Mais zu Maismischkultur (oder umgekehrt) in 2025 für GLÖZ 7 anerkannt, kann aber nicht automatisiert erkannt werden
 - ➡ Angabe von Maismischkulturen im FNN als Mais
 - ➡ Nachweis der Maismischkultur über ein FAN-App-Foto in der Kontrollfrage Hauptkultur



2. Änderungen für GAB und GLÖZ

~~GLÖZ 8- Mindestanteil von nicht produktiven Flächen~~

- Pflicht zur 4 %-igen Bereitstellung von AL-Brachen , AL-Landschaftselementen und damit auch alle zugehörigen Ausnahmen (Beantragung GLÖZ 8) fallen weg

freiwillige Beantragung Brachen

- über die Ökoregeln weiter möglich
- beginnt mit dem ersten % bzw. mit ersten Hektar
- Achtung neue Bestimmungen bei aktiver Begrünung (es müssen 5 zweikeim-blättrige, krautartige Pflanzen in Mischung enthalten sein)
- Infoblatt BMEL
- GLÖZ6 beachten





GLÖZ 8- Regelungen von Landschaftselementen

- unverändert bleiben die GLÖZ 8-Definitionen und Vorschriften zu den **Landschaftselementen**





Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Änderung zu Düngeaufzeichnungen

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger,
der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Artikel 32

Änderung der Düngeverordnung

In § 10 Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch die Angabe „14“ ersetzt.



3. Ausblick soziale Konditionalität

KONDITIONALITÄT

GLÖZ

SOZIALE

GAB



SOZIALE KONDITIONALITÄT

- Gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 ist **ab 01.01.2025** die Gewährung der Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf bestimmte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen geknüpft
- Unabhängig von der Betriebsgröße
- Verstöße gegen die soziale Konditionalität führen zur Kürzung bei flächen- und tierbezogenen Agrarzahlungen



SOZIALE KONDITIONALITÄT

- Keine zusätzlichen Kontrollen
- Stützung auf Fachrechtskontrollen im Bereich Arbeits- und Sozialrecht
- Kontroll- und Durchsetzungsstellen sind verpflichtet, festgestellte Verstöße an das TLLR zu melden, sofern:
 - Die Verstöße für die soziale Konditionalität relevant sind
 - Eine vollstreckbare, rechtskräftige Entscheidung vorliegt
 - Der Verstoß von einem Empfänger von Agrarzahlungen begangen wurde
 - Der Verstoß im Zusammenhang mit seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt



SOZIALE KONDITIONALITÄT

Konditionalität_Cross Compliance



PORTIA

PORTIA



Förderung
Mehr →

Schulungsinhalte auf PORTIA

- Info-Broschüre - Soziale Konditionalität TH 2025
- Kurzes Merkblatt - Einführung Soziale Konditionalität ab 2025



Konditionalität_Cross Compliance

Informationen und Anlagen zum Hochladen

Freistaat Thüringen
Ministerium für Wirtschaft,
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Informationsbroschüre soziale Konditionalität

Thüringen 2025

Informationen für die Empfänger von Direktzahlungen,
KULAP 2022, Tierwohlförderung und Waldumweltmaßnahmen
über die einzuhaltenden Verpflichtungen im Rahmen der
sozialen Konditionalität

Freistaat Thüringen
Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

Informationsbroschüre Konditionalität - Thüringen 2025

Informationsbroschüre für die Empfänger von
Direktzahlungen und bestimmte ELER-
Zuwendungsempfänger über die einzuhaltenden
anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der
Konditionalität





GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

- Ermittlung der **verfügbarer P-Menge im Boden**: mindestens **alle 6 Jahre** Verpflichtung zu repräsentativen Bodenproben (Grundbodenuntersuchung) ab Schlaggröße 1 ha
- Düngbedarfsermittlung für N und P vor der ersten Düngung erstellen -> gilt für Ackerland und Grünland
- **Düngbedarf im Anbaujahr nicht überschreiten!!!**
(Info: Rinder-, Schweinegülle und flüssiger Gärrest – Änderung N-Mindestwirksamkeit auf GL)



4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Aufzeichnungen (§10 DüV):

- Düngemaßnahme:
spätestens **14 Tage** nach der Düngung aufzeichnen



Inhalte:

- Datum, eindeutige Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Düngerart und -menge, Angaben zu Ngesamt und Phosphor
 - Bei org. & org.-mineralischen Düngemitteln: auch verfügbaren N (NH4)
 - Anrechnung der organischen Dünger beachten!
-
- Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV) für N und P bis **31.03. Folgejahr** erstellen!





GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Gewässerrandstreifen



a. **§ 38 a WHG:** (GAB 1 & 2)

ab einer Hangneigung von 5 % im Abstand von 20 m zur BOK

b. **§ 7 Abs.2 ThürDÜV :** (GAB 2)

Gewässer I. und II. Ordnung, bei Flächen in **der P-Kulisse**



Pflicht zur Anlage eines 5 m breiten,
ganzjährig begrünten Gewässerrandstreifens



GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Gewässerrandstreifen und Gewässerabstände

Weitere Regelungen beachten:

Pflanzenschutz-Anwendungsauflagen: NW- und NG- Auflagen
(NW 701/ 705/ 706 und NG 402/412, usw.)

Düngung: Hangneigungsauflagen, Gewässerabstände laut DüV

Wasserrecht: § 29 ThürWG



GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Durchsicht Gewässerrandstreifen über PORTIA





4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Informationen zu Gewässerrandstreifen

ACTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

2024 neu überarbeitet

Gewässerrandstreifen in Thüringen
Anforderungen, Optionen, Nutzungsmöglichkeiten



www.thueringen.de

Freistaat Thüringen  Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Informationen für Interessierte und Anlieger



Broschüren erhältlich unter:

<https://aktion-fluss.de/downloads/informationsmaterial-gewaesserunterhaltung/>



GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

- Zwischenlager -> sollte nur ausnahmsweise erfolgen
- nur auf landwirtschaftliche Fläche (GL, AL)
- Lagerung **nicht länger als 6 Monate**

(§ 2 Abs. 9 AwSV)



Als **ortsfest** oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie **länger als ein halbes Jahr an einem Ort** zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.



GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

-> nach 6 Monaten wird Zwischenlager zur ortsfesten Lagerstätte:
AwSV Anlage 7 gilt dann!!

4 Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut

- 4.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme von Silage erfolgt.
- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.



GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

WICHTIG !!

**Keine negative Beeinträchtigung von Boden,
Grundwasser und Oberflächengewässern**



Es ergeben sich bestimmte
Anforderungen an
Standort, Mindestabstände und
Lagergut



WICHTIG:
Absprache mit zuständiger
Unterer Wasserbehörde



4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 1 und GAB 2- WRRL und Nitratrichtlinie

Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

Weitere Informationen:

- **Fachinformation TLLR:**

https://www.tllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_lagerkapazitaet.pdf

Empfehlungen und Informationen:

- *LAWA-Merkblatt:*

[https://www.lawa.de/Publikationen-363-Wasserversorgung,-Abwasserentsorgung,-Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten](https://www.lawa.de/Publikationen-363-Wasserversorgung,-Abwasserentsorgung,-Wasserwirtschaftliche-Anforderungen-an-die-Lagerung-von-Silage-und-Festmist-auf-landwirtschaftlichen-Flächen-unter-sechs-Monaten)



LAWA
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

LAWA-Merkblatt

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten



Fachrecht Düngung: § 6 Abs. 1 DüV

Ab 2025 :

Verkürzung der Einarbeitungsfrist für org. Düngemittel auf
unbestelltem Ackerland

Org. Düngemittel ab **1. Februar 2025** spätestens innerhalb
einer Stunde nach Beginn des Aufbringens **einarbeiten**

Gilt nicht für:

Festmist von Huf-oder Klauentieren,
Kompost,
org. Düngemittel mit TS-Gehalt < 2 %





Fachrecht-Düngung

Streifenförmige Aufbringung ab 2025:

ab 1. Februar 2025 dürfen flüssige organische Düngemittel

nur noch **streifenförmig** auf

- Grünland,
- Dauergrünland und
- mehrschnittigen Feldfutterbau aufgebracht werden

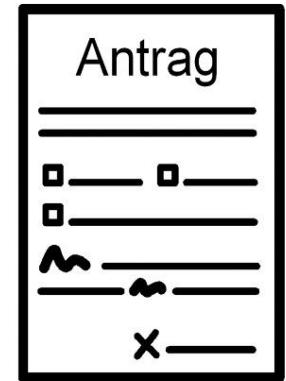




Fachrecht-Düngung

Ausnahmen streifenförmige Aufbringung auf GL und Feldfutter

- in Thüringen keine Allgemeinverfügung
- Ausnahmen nach DüV durch TLLLR möglich:
naturräumliche oder agrarstrukturelle Besonderheiten
-> Anwendung im Betrieb unmöglich oder unzumutbar
aber: keine finanziellen Gründe angeben!!!!
- formlosen Antrag mit Begründung beim TLLLR einreichen:
dvo@tlllr.thueringen.de
- Antragsprüfung: Vor-Ort-Termine zur Beurteilung möglich





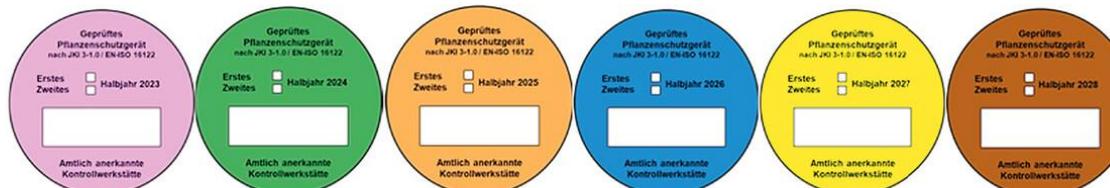
4. Hinweise aus den Kontrollen



GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

Regelmäßige Kontrollpflicht aller Anwendungsgeräte:

- Feldspritzen
- Sprühgeräte
- Kartoffellegegeräte (mit Beizfunktion)
- Beizgeräte
- Granulatstreugeräte (Schneckenkornstreuer)



Farbe

rosa

grün

orange

blau

gelb

braun

Vergabe

2020

2021

2022

2023

2024

2025

Fälligkeit

2023

2024

2025

2026

2027

2028



4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

Sachkunde im Pflanzenschutz:

- Regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Fortbildung nicht älter als 3 Jahre

- Aktuelle Fortbildungstermine unter:

<https://www.agrarmarketing-thueringen.de/agrarkalender/>





4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

- **Pflanzenschutzlager:**
- Sicherung gegen unbefugten Zugriff
- trocken, frostfrei, sauber
- Ordnung, Übersichtlichkeit
- keine Lebens- und Futtermittel





GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

– Pflanzenschutzlager:

- Verwendung Originalbehälter/-verpackungen
- gute Belüftung
- Schutz gegen Abfluss oder Versickern
- Vorhandensein von Bindemitteln



GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

Pflanzenschutzlager:

PSM nach Ablauf der Aufbrauchfrist

->**schnellstmöglich** und ordnungsgemäß entsorgen

-> Beseitigung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Fachgerechte Entsorgung über:

- Schadstoffmobil (nur kleine Mengen),
- Sammelstellen Landkreise/Kommunen, Entsorgungsfirmen,
- Rücknahme-System PRE





4. Hinweise aus den Kontrollen

GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

Pflanzenschutzlager:

- Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland

www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D36

-> Bereich „Beendete Zulassungen“

8 Beseitigungspflicht: Mittel, für die nach Ende der Aufbrauchfrist eine Beseitigungspflicht gemäß § 15 Pflanzenschutzgesetz besteht, sind mit einem X markiert

1 Bezeichnung	4 Zul-Ende	5 Grund	6 Abvrk-Frist	7 Aufbr-Frist	8 E
Cercobin FL	2020-10-31	Zeitablauf	2021-04-30	2021-10-19	x
Ceriax	2020-04-30	Antragsgemäß widerrufen	2020-10-30	2021-10-30	x
CERIDOR MCPA	2017-05-31	Zeitablauf	2017-11-30	2018-11-30	
Certosan	2023-08-31	Zeitablauf; erneute Zulassung	2024-02-29	2025-02-28	
Certosan	2017-09-30	Zeitablauf; erneute Zulassung	2018-03-30	2019-03-30	
Certrol B	2021-03-17	Antragsgemäß widerrufen	2021-09-17	2021-09-17	x



- abgelaufene PSM bis zum Entsorgungstermin getrennt lagern und entsprechend kennzeichnen



GAB 7 und GAB 8 -Pflanzenschutz

- **Glyphosat-Verbot in WSG (alle WSG-Zonen)**
- **Anwendungsverbote für**
Herbizide
Insektizide (B1, B2, B3, NN410)
PSM Anlage 2 und 3 PflSchAnwV (Glyphosat, Giftweizen)
 - > in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope
 - > gilt für **AL und GL**
 - > zusätzlich auch in **FFH-Gebieten auf GL**



4. Hinweise aus den Kontrollen



Anträge und Genehmigungen

GLÖZ 3: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern

- Geplante **Feuerwehrübungen** müssen genehmigt werden
 - Formlosen Antrag über PORTIA (unterjährige Anträge) stellen
 - Antrag rechtzeitig stellen, (min. 1 Woche) vor geplanter Übung,
da UNB einbezogen werden muss
 - Auf Genehmigung warten!!
-
- **Auflagen durch UNB und TLLLR berücksichtigen!**





4. Hinweise aus den Kontrollen

Anträge und Genehmigungen

GLÖZ 8: Beseitigung LE

- Antrag vor geplanter Beseitigung stellen
- Formlosen Antrag über PORTIA (unterjährige Anträge)
- Ordentlicher Grund muss vorliegen:
 - höhere Gewalt (Sturm, Überschwemmung, usw.)
 - außergewöhnliche Umstände (Pflanzengesundheit und Kalamitäten)
- Absprache TLLL mit UNB
- Zuständige UNB muss Erlaubnis erteilen
- Auf Genehmigung warten!!





4. Hinweise aus den Kontrollen



Anträge und Genehmigungen

GLÖZ 5: Ausnahmeantrag Erosion

- Antrag über PORTIA (unterjährige Anträge) stellen
- Antragsformular vorhanden
- Schläge bitte vorher auf Zugehörigkeit Kwasser1 und Kwasser2 prüfen
- Mögliche Ausnahmen (*Schwere Böden, frühe Sommerung*) selbstständig prüfen
- Bescheid durch TLLLR
- Auflagen beachten!

